

Amtliche Abkürzung:**Quelle:****Ausfertigungsdatum:** 31.10.2007**Fundstelle:**

HmbGVBl. 2007, 389

Gültig ab: 01.12.2007**Gliederungs-Nr:**

223-1-49

Dokumenttyp: Verordnung

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz
(APO-SPA)
Vom 31. Oktober 2007**

Zum 12.08.2011 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22.07.2011 (HmbGVBl. S. 346)

Auf Grund von § 21 Absatz 2, § 44 Absatz 3 Satz 1, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 2. Januar 2007 (HmbGVBl. S. 6), und § 1 Nummern 7, 13, 14, 15 und 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 30. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 274) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen - Allgemeiner Teil - vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 184), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 346), in der jeweils geltenden Fassung für die Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz.

§ 2

Ziel und Dauer der Ausbildung

- (1) Die Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz befähigt die Schülerinnen und Schüler als sozialpädagogische Assistentinnen und sozialpädagogische Assistenten gemeinsam mit sozialpädagogischen Fachkräften bei der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in sozialpädagogischen Arbeitsbereichen tätig zu sein.
- (2) Die Ausbildung beginnt mit dem Probehalbjahr. Sie endet mit einer Prüfung und ermöglicht einen staatlichen Abschluss.
- (3) Die Ausbildung dauert einschließlich einer praktischen Ausbildung in Vollzeitform zwei Schuljahre. Ausbildungen in Teilzeitform dauern entsprechend länger.
- (4) Zusätzlich kann die Fachhochschulreife erworben werden.

§ 3

Zulassung zur Ausbildung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung ist

1. der Nachweis des mittleren Schulabschlusses mit einer Durchschnittsnote von mindestens 3,5 oder der Versetzung in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe,
2. der Nachweis eines Platzes für die praktische Ausbildung in einer von der Schule genehmigten Praxisausbildungsstätte,
3. die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. 1984 I S. 1230, 1985 I S. 195), zuletzt geändert am 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898, 915).

Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 können auch durch eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen werden. Den Platz für die praktische Ausbildung kann die Schule im begründeten Einzelfall zuweisen.

(2) Zur Ausbildung wird nicht zugelassen, wer

1. sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs als sozialpädagogische Assistentin oder sozialpädagogischer Assistent ergibt,
2. wegen einer physischen oder psychischen Krankheit oder wegen einer Suchtabhängigkeit zur Ausübung des Berufs als sozialpädagogische Assistentin oder sozialpädagogischer Assistent ungeeignet ist.

(3) Die Zulassung zur Ausbildung wird widerrufen, wenn

1. im Verlauf der Ausbildung die Ungeeignetheit zur Berufsausübung eintritt oder
2. die Schülerin oder der Schüler zwei Mal aufgrund eines selbstverschuldeten Fehlverhaltens einen Ausbildungsplatz in einer Praxisstelle verliert.

In diesem Fall muss die Schülerin oder der Schüler die Schule verlassen.

§ 4

Schulische Ausbildung

(1) Die schulische Ausbildung erfolgt an drei Tagen in der Woche; sie kann auch in Blockform organisiert werden. Die schulische Ausbildung umfasst einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich. Unterrichtsfächer des Pflichtbereichs sind:

1. Sozialpädagogisches Handeln,
2. Entwicklung und Bildung,
3. Sprache und Kommunikation,
4. Kreative Gestaltung,
5. Bewegung, Spiel, Musik,
6. Naturwissenschaften und Gesundheit,
7. Fachenglisch,
8. Mathematik,
9. Wirtschaft und Gesellschaft.

Die zuständige Behörde kann die Bezeichnung der Unterrichtsfächer fortschreiben, soweit sich nicht wesentliche Unterrichtsinhalte ändern.

(2) Der Wahlpflichtbereich besteht aus Kursen, die inhaltlich an die Unterrichtsfächer des Pflichtbereiches anschließen. Die Leistungen, die eine Schülerin oder ein Schüler in einem Kurs erbringt, werden mit einer Note bewertet. Im Zeugnis wird die Note des Kurses mit der Note des ihm zugeordneten Unterrichtsfaches zu einer Note zusammengefasst. Bei der Entscheidung über die Versetzung und den Abschluss wird nur die zusammengefasste Note berücksichtigt.

§ 5

Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung wird im ersten und im zweiten Schuljahr der Ausbildung jeweils als Praktikum im Umfang von zwei Schultagen je Woche in geeigneten Einrichtungen der Kindertagesbetreuung durchgeführt. Der Umfang der praktischen Ausbildung ergibt sich aus der Anlage zu dieser Verordnung. Die Schülerin oder der Schüler wählt die Praxisstelle mit Genehmigung der Schule. Ein Wechsel der Praxisstelle bedarf der Genehmigung durch die Schule.

(2) Auf der Grundlage von Beurteilungen der Praxisstelle erteilt die Schule Halbjahres- und Jahresnoten für die praktische Ausbildung.

(3) Für die Dauer der praktischen Ausbildung wird der Schülerin oder dem Schüler eine Ausbildungsleiterin oder ein Ausbildungsleiter der Praxisstelle zugeordnet. Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter koordiniert die praktische Ausbildung gemeinsam mit der Schule, berät die Schülerin oder den Schüler und stellt die Beurteilungen aus.

(4) Über die Leistungen der Schülerin oder des Schülers erteilt die Praxisstelle zum Ende des Schulhalbjahres eine Zwischenbeurteilung und zum Ende des Schuljahres eine Abschlussbeurteilung. Die Beurteilungen müssen Angaben über Inhalte und Verlauf der praktischen Ausbildung, erworbene Kompetenzen der Schülerin oder des Schülers, eine Bewertung der erbrachten Leistungen und Angaben über Versäumnisse enthalten. Auf der Grundlage dieser Beurteilungen setzt die Zeugniskonferenz die Noten der praktischen Ausbildung fest. Betragen die unentschuldigten Fehlzeiten in der praktischen Ausbildung mehr als 25 vom Hundert, so wird keine Note festgesetzt. In der Wirkung entspricht dies ungenügenden Leistungen in der praktischen Ausbildung. Werden die Leistungen der Schülerin oder des Schülers mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ benotet, sind die Gründe in das Protokoll der Zeugniskonferenz aufzunehmen.

§ 6

Probahalbjahr

Das erste Halbjahr der Ausbildung dient als Probahalbjahr im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 APO-AT. Die Schülerin oder der Schüler hat das Probahalbjahr bestanden, wenn sie oder er in der praktischen Ausbildung mindestens ausreichende Leistungen erzielt und in sämtlichen Fächern einen Durchschnitt von mindestens 4,0 erreicht sowie in den Fächern Sozialpädagogisches Handeln, Entwicklung und Bildung sowie Sprache und Kommunikation mindestens die Note „ausreichend“ erreicht hat.

§ 7

Versetzung

(1) Der Übergang vom ersten Schuljahr in das zweite Schuljahr der Ausbildung setzt eine Versetzung voraus. Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Bewertungen der Leistungen im Jahreszeugnis. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn sie oder er in allen Fächern und in der praktischen Ausbildung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch versetzt, wenn sie oder er für nicht ausreichende Leistungen einen Ausgleich gemäß der Absätze 2 und 3 hat oder wenn ihre oder seine nicht ausreichenden Leistungen gemäß Absatz 4 unberücksichtigt bleiben.

(2) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern werden durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach und befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in drei Fächern, ungenügende Leistungen in einem Fach oder mangelhafte Leistungen in der praktischen Ausbildung können nicht ausgeglichen werden.

(3) Mangelhafte Leistungen im Fach Sozialpädagogisches Handeln oder im Fach Sprache und Kommunikation können nur gemäß Absatz 2 ausgeglichen werden, wenn im jeweils anderen Fach mindestens befriedigende Leistungen erzielt wurden.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler wird ausnahmsweise ohne Ausgleich für mangelhafte oder ungenügende Leistungen versetzt, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, dass sie oder er trotz der Belastungen das Ziel des Bildungsgangs erreichen wird. Eine Versetzung im Ausnahmeweg ist ausgeschlossen, wenn die Schülerin oder der Schüler die praktische Ausbildung ohne Erfolg absolviert hat.

§ 8

Gliederung und Gegenstand der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem die praktische Ausbildung reflektierenden Teil (berufspraktische Schwerpunktarbeit). Eine mündliche Prüfung kann hinzu treten.

(2) Schriftlich wird in den Fächern Sozialpädagogisches Handeln und Sprache und Kommunikation geprüft. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen jeweils drei Zeitstunden zur Verfügung.

(3) In der berufspraktischen Schwerpunktarbeit weist der Prüfling nach, dass er berufliche Handlungsabläufe planen, durchführen und evaluieren kann. Dieser Prüfungsteil besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit, in der ein von der Schülerin oder von dem Schüler eigenständig durchgeführtes Bildungsangebot in der Praxis dokumentiert und erörtert wird, und einer Präsentation der Arbeit vor dem Fachprüfungsausschuss. Für die Präsentation stehen 20 Minuten zur Verfügung.

(4) Der Fachprüfungsausschuss legt sowohl die Note für die berufspraktische Schwerpunktarbeit als auch die Note für die praktische Ausbildung fest.

(5) Mündlich kann in jedem Unterrichtsfach außer im Fach Sozialpädagogische Praxis geprüft werden.

§ 8 a

Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

(1) Für den Erwerb der Fachhochschulreife wird eine schriftliche Prüfung in Fachenglisch und in Mathematik durchgeführt.

(2) Die schriftliche Prüfung im Bereich Sprache und Kommunikation erfolgt im Rahmen der Abschlussprüfung des Fachs Sprache und Kommunikation nach § 8 Absatz 2.

§ 9

Ergebnis der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung nach § 8 ist bestanden, wenn die Leistungen des Prüflings in allen Prüfungsfächern, in der praktischen Ausbildung und in der berufspraktischen Schwerpunktarbeit mindestens mit der Endnote „ausreichend“ bewertet wurden oder wenn der Prüfling für nicht ausreichende Leistungen in einem Prüfungsfach oder in der berufspraktischen Schwerpunktarbeit einen Ausgleich entsprechend § 7 Absätze 2 und 3 hat. Die Endnote „ungenügend“ in der berufspraktischen Schwerpunktarbeit kann nicht ausgeglichen werden. Befriedigende, gute oder sehr gute Leistungen in der berufspraktischen Schwerpunktarbeit können nicht zum Ausgleich mangelhafter Leistungen in einem anderen Prüfungsfach herangezogen werden.

§ 10

Abschlusszeugnis

Im Abschlusszeugnis wird die Note für die berufspraktische Schwerpunktarbeit ausgewiesen. Es wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen, die aus allen Zeugnisnoten errechnet wird. Im Abschlusszeugnis wird vermerkt, dass die Absolventin oder der Absolvent berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte sozialpädagogische Assistentin“ oder „Staatlich anerkannter sozialpädagogischer Assistent“ zu führen“.

§ 11

Prüfung für Externe

(1) Wer die mit dem Abschlusszeugnis gemäß § 10 verbundenen Berechtigungen erwerben will, ohne die Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz besucht zu haben, kann die Prüfung für Externe ablegen.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt und nach dem persönlichen Bildungsgang und Berufsweg erwarten lässt, dass die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten den Anforderungen genügen, die an den Erwerb der Berechtigungen gestellt werden. Eine praktische Ausbildung gemäß § 5 ist durch eine gleichwertige praktische Ausbildung an einer privaten Bildungseinrichtung oder durch eine gleichwertige Berufstätigkeit in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung nachzuweisen.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil.

(4) Schriftlich wird in den Fächern Sozialpädagogisches Handeln, Sprache und Kommunikation, Naturwissenschaften und Gesundheit, Mathematik sowie Fachenglisch geprüft. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen jeweils drei, in Fachenglisch zwei Zeitstunden zur Verfügung.

(5) Eine praktische Prüfung wird im Tätigkeitsbereich der sozialpädagogischen Praxis durchgeführt. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, sich in einer Praxisstelle auf die praktische Prüfung vorzubereiten. Die praktische Prüfung erfolgt als Einzel- oder Gruppenprüfung. Sie soll je Prüfling 60 Minuten dauern. Im Anschluss an die praktische Prüfung wird sie mit dem Prüfling erörtert. Die Beurteilung erfolgt entsprechend § 5 Absatz 3 Sätze 2 und 5.

(6) Mündlich wird in jedem Unterrichtsfach des Pflichtbereichs geprüft. In einem Fach der schriftlichen Prüfung wird in der Regel von einer mündlichen Prüfung abgesehen, wenn der Prüfling in der schriftlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall kann der Prüfling eine mündliche Prüfung beantragen. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zu stellen. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung in drei Fächern mangelhafte oder in einem Fach ungenügende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall ist die Prüfung für Externe nicht bestanden.

(7) Für das Ergebnis der Prüfung gilt § 9 entsprechend.

(8) Im Prüfungszeugnis wird vermerkt, dass die Prüfung für Externe abgelegt wurde.

§ 11 a

Studentafel

(1) Die dieser Verordnung als Anlage beigefügte Studentafel weist für jedes Fach des berufsbezogenen und des berufsübergreifenden Unterrichts die Unterrichtsstunden aus, die über die Dauer des Bildungsganges von zwei Jahren mindestens zu erteilen sind (Grundstunden). Sie weist ferner den Umfang der berufspraktischen Ausbildung aus. Bei der Umrechnung der Grundstunden in Wochenstunden entspricht ein Schuljahr 40 Unterrichtswochen.

(2) Je Schuljahr sind Religionsgespräche im Umfang von mindestens zehn Unterrichtsstunden anzubieten. Diese ersetzen den Unterricht nach der Studentafel.

(3) Bis zu ein Zehntel der für jedes Fach vorgesehenen Unterrichtsstunden können zur Verstärkung eines anderen Faches oder mehrerer anderer Fächer genutzt werden.

(4) Im Fach Sprache und Kommunikation wird nach den Bildungsstandards entsprechend Nummer IV der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 5. Juni 1998 unterrichtet.

§ 12

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2007 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz vom 16. Juli 2002 (HmbGVBl. S. 151, 156) außer Kraft.

(2) Auf Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2007 begonnen haben und in das zweite Schuljahr versetzt wurden oder dieses Schuljahr wiederholen, sind die bis zum 31. Juli 2007 geltenden Bestimmungen anzuwenden.

Hamburg, den 31. Oktober 2007.

Die Behörde für Bildung und Sport

Anlage

zu § 11 a

Stundentafel der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz (APO-SPA)

	Unterrichts- stunden	Unterrichtsstunden zum Erwerb der Fachhochschulreife			
		nach § 40 b Absatz 2 Nummer 1 APO-AT	nach § 40 b Absatz 2 Nummer 2 APO-AT	nach § 40 b Absatz 2 Nummer 3 APO-AT	nach § 40 b Absatz 2 Nummer 4 APO-AT
1. Berufsbezogener Unterricht:					
Sozialpädagogisches Handeln	400				
Entwicklung und Bildung	160				
Sprache und Kommunikation	280		280		
Bewegung, Spiel, Musik	240				
Kreative Gestaltung	160				
Naturwissenschaften und Gesundheit	160				
Zwischensumme:	1400				
2. Berufsübergreifender Unterricht:					
Fachenglisch	120			120	
Mathematik	120			120	
Wirtschaft und Gesellschaft	80			80	
Wahlpflichtstunden	200				40 für Mathematik, 80 für Naturwissenschaften
Zwischensumme	520				
3. Berufspraktische Ausbildung:					

Sozialpädagogische Praxis	960				
Gesamtsumme:	2880				

© juris GmbH